Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.03.2025

6. Identifizierung des Geschlechts auf Grundlage der Versicherungsnummer

Durch das „Gesetz zur Änderung der in das Geburtsregister einzutragenden Angaben“ vom 18.12.2018 (Inkrafttreten: 22.12.2018) und das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) wurde das Geschlechtsmerkmal in der Seriennummer der Versicherungsnummer (VSNR) kritisch hinterfragt. Durch die fehlende Neutralität entstehen Aufwände bei Anpassungen des Geschlechts.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) thematisierte die Geschlechtsneutralität der Seriennummer aufgrund der Verabschiedung des „Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“, welches zum 01.11.2024 in Kraft trat. Konkret wird eine Änderung dahingehend angeregt, dass

- die VSNR um ein nicht binäres Merkmal erweitert wird oder
- alternativ das Geschlecht als Merkmal in der VSNR abgeschafft wird.

Mit einer Erweiterung von Datenfeldern wären erhebliche Anpassungen notwendig, insoweit erscheint die Abschaffung des Geschlechtsmerkmals in der VSNR sachgerechter.

Aktuell kann aus der Seriennummer in der VSNR das Geschlecht abgeleitet werden (00 bis 49 männlich, 50 bis 99 weiblich). Das Geschlechtsmerkmal „divers“ wird hilfsweise dem Seriennummernkreis 50 bis 99 zugeordnet. Sofern der Geschlechtseintrag und/oder der Vorname geändert werden, erfolgt eine Stilllegung und eine Neuvergabe für diese Person.

Mit dem SBGG ist ein angepasstes Offenbarungsverbot in Kraft getreten. Frühere Geschlechtseinträge oder Vornamen dürfen grundsätzlich nicht offenbart werden. Der § 2 Absatz 5 Satz 3 Verordnung über die Versicherungsnummer, die Kontoführung und den Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung (VKVV) verletzt dieses Offenbarungsverbot, insbesondere da die VSNR Dritten wie dem Arbeitgeber bekannt ist.

Die Besprechungsteilnehmer sprechen sich dafür aus, das Geschlecht als Merkmal in der VSNR abzuschaffen. Hierfür ist eine Anpassung in § 2 Satz 5 VKVV wie folgt erforderlich, damit aus der Seriennummer nicht mehr das Geschlecht ableitbar ist:

"Die Stellen zehn und elf enthalten die Seriennummer. Sie bezeichnet in aufsteigender Reihenfolge die Versicherten, die an demselben Tag geboren sind und deren Geburtsname mit dem gleichen Buchstaben beginnt. ~~Für männliche Versicherte werden die Ziffern 00 bis 49, für weibliche Versicherte und Versicherte ohne Angabe zum Geschlecht oder mit der Angabe "divers" die Ziffern 50 bis 99 verwandt.~~ Die Gestaltung der Stellen zehn und elf oder der Versicherungsnummer insgesamt beim Verbrauch sämtlicher Seriennummern eines Geburtsdatums regeln die Spitzenverbände der Kranken- und Pflegekassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit einvernehmlich."

Flankierend ist eine Änderung in § 147 Satz 2 SGB VI erforderlich:

"(…) der Seriennummer, ~~die auch eine Aussage über das Geschlecht einer Person enthalten darf,~~ und (…)"

Für bestehende VSNR würde kein Änderungsbedarf mehr entstehen, für zukünftige Vergaben könnte man die Seriennummer aufsteigend vergeben.

Die Besprechungsteilnehmer sprechen sich dafür aus, dass eine Umsetzung zum 01.01.2026 angestrebt werden sollte.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund wird gebeten, die notwendigen gesetzlichen Änderungen sowie den konsentierten Umsetzungszeitpunkt dem BMAS anzutragen.